

# S A W A L

---

Rechtsanwälte & Notar

## Der beleidigte Vermieter

Das LG Coburg hat sich mit der Frage befasst, ob eine vermierterseitige Kündigung auch ohne vorherige Abmahnung bei gravierenden Beleidigungen gegenüber anderen Mietern möglich ist. Es hat diese Frage bejaht.

Die Mieterin bezog eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus. Bereits zu Beginn gab es Konflikte mit anderen Mietern, so dass die Vermieterin umgehend das Mietverhältnis kündigte. Wer andere Mieter aufs Übelste beleidigt und außerdem durch nächtlichen Lärm belästigt, der muss nicht abgemahnt werden, wenn zu erwarten ist, dass dies nur zu weiteren Konflikten und Beleidigungen führen würde.

Dies gilt nach diesem Urteil für soziale Brennpunkte. Wie kann sich der Mieter gegen Abmahnungen wehren?

LG Coburg vom 04.11.2008 und AG Coburg vom 25.09.2008, 11 C 1036/08

[Blog abonnieren \(RSS\)](#)

## Related Posts

[Erwerber haftet für Kautio](#) auch bei Altmietverträgen

- [Mietkaution und Verjährungsfragen](#)
- [Wenn die Badewanne zum Mietmangel wird](#)
- [Wenn das Wasserrohr leckt...](#)
- [Die Tücke mit der stillschweigenden Vertragsfortsetzung](#)